

048. Sitzung des 6. Sächsischen Landtages, 1.02.2017

Erwiderung von MdL Klaus Bartl auf die Fachregierungserklärungen der Staatsminister des Innern und der Justiz „Ergebnisse der Expertenkommission zum Fall Al-Bakr und Maßnahmen der Staatsregierung“

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Präsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Staatsminister Gemkow,

zunächst schließe ich mich auch als Rechtspolitiker meiner Fraktion der schon von unserem innenpolitischen Sprecher, meinem Kollegen Enrico Stange zum Ausdruck gebrachten Wertschätzung für die von der Kommission geleistete Arbeit und hinsichtlich der Qualität des vorgelegten Berichtes ebenso an, wie dem Dank an die Staatsregierung, dass sie dieses Mal mit Ihrer Zusage, den Landtag zeitgleich und auf gleicher Augenhöhe über das Ergebnis der Prüfung und Untersuchungen der eingesetzten Kommission zu unterrichten, im Wort geblieben ist.

Das ist ein Stil, den ich in den vergangenen 26 Jahren meiner Zugehörigkeit zu diesem Sächsischen Landtag im Falle ähnlich schwerwiegender Vorfälle, die weit über Sachsen hinaus die Gemüter bewegten und über Wochen die mediale Berichterstattung mitbestimmten, noch nicht erlebt habe. Er kann für die Zukunft der Staatsregierung bzw. allen in derartigen "Gefechtslagen" handelnden Akteuren nur zur Nachahmung empfohlen werden.

Nun aber zu Ihrer Fachregierungserklärung, Herr Staatsminister Gemkow bzw. der von Ihnen vorgetragene Stellungnahme zu den Ergebnissen der Expertenkommission im Fall Al-Bakr und den bislang gezogenen Schlussfolgerungen abgeleiteten Maßnahmen der Staatsregierung.

Zunächst gebe ich Ihnen darin recht, dass die von der Kommission erhobenen und im Bericht niedergelegten, nach unserem Eindruck sehr gründlich recherchierten, Befunde deutlich machen, dass sich die sächsische Justiz wie die in Sachsen handelnden Sicherheitsbehörden zur wirksamen Begegnung auf die auch für Deutschland in dieser Form neuartige Terrorismusgefahr, namentlich das neue Kriminalitätsphänomen des sogenannten **islamistischen Terrorismus** auf ganz neue Herausforderungen und Ansprüche einstellen müssen.

Über die Terrorismusgefahr und wie wir uns hiergegen wappnen müssen, ist in den letzten Jahren, wie allorts auch hier in Sachsen und auch in diesem Hohen Hause viel schwadroniert worden. Als es nun in Gestalt des offensichtlich fest zum Sprengstoffanschlag entschlossenen Jaber Al-Bakr Anfang Oktober vergangenen Jahres zum Treffen kam, haben herkömmliche Handlungs- und vielleicht auch für solche Straftatkategorien in Sandkastenspielen angedachte spezielle Reaktionsmuster zu Teilen jämmerlich versagt.

Nicht nur beim polizeilichen Zugriff, auch im justiziellen Bereich kam es zu Pannen, zu Fehlern durch Handeln wie Unterlassen.

Als nach dem gelungenen Suizid des Tatverdächtigen Al-Bakr in den Abendstunden des 12.10. vergangenen Jahres in der JVA Leipzig über Sachsen eine Kanonade an Schimpf und Schande andersgleichen hereinbrach, hielten selbst wir als von Natur aus auf Manö-

verkritik angelegter Opposition zurück, weil wir diese Schelte für zu undifferenziert und für zu überzogen erachteten. Wie der Bericht der Expertenkommission zeigt, nicht ganz zu unrecht.

Der Kommissionsbericht setzt auf substanzielle Fehler- und Mängelanalyse, auch **zuständige Bundesbehörden** bekommen zurecht ihr Fett weg.

Und wahrlich: Liest man die im Bericht enthaltene detaillierte Schilderung, welche Erkenntnisse zur Gefährlichkeit und offensichtlichen Tatentschlossenheit des Al-Bakr im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum des Bundes, gekürzt dem GTAZ, durch die dort handelnden Vertreter der Sicherheitsbehörden und der Justiz des Bundes und der Länder im Vorfeld des polizeilichen Zugriffs schon bis in die **Abendstunden des 07.10.2016** zusammengetragen und hin und her kommuniziert waren, erscheint es schlicht unverständlich, weshalb angesichts der Dimension offensichtlicher Gefährlichkeit für Leben und Gesundheit eines unbestimmt großen Personenkreises nicht von vornherein die Bundesebene, sprich das BKA die Zugriffshandlungen und die Generalbundesanwaltschaft die Ermittlungsleitung an sich gezogen haben.

Wir sind hier völlig d'accord mit der Forderung der Expertenkommission, dass die Regelungen zur Entscheidung über die sogenannte **Evokation eines Ermittlungsverfahrens** durch die Generalbundesanwaltschaft wegen **der besonderen Bedeutung** des Falls offensichtlich dringend nachgeschärft, nämlich deutlicher an materiellen (Gefährdungs) Gesichtspunkten ausgerichtet werden müssen.

Obleich, das verkneife ich mir hier nicht: Schon der jetzige Wortlaut der Vorschrift des § 74 a Abs. 2 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), wonach eine zur Übernahme der Verfolgung durch den Generalbundesanwalt Anlass gebende **"besondere Bedeutung des Falls"** anzunehmen ist, wenn deren Ermittlungszuständigkeit wegen des **"länderübergreifenden Charakters der Tat geboten erscheint"**, war unseres Erachtens hier eindeutig gegeben. Weshalb die Generalbundesanwaltschaft, obwohl es deren Vertreterin im GTAZ im Verlaufe des 07.10.2016 **zwei Mal** ausdrücklich angetragen war, die Übernahme der Ermittlungsleitungen verweigerte, verstehe, wer will! ("pappesatt")

Dass nach unserer Wahrnehmung die Bundesebene, also GBA und BKA auf die Erkenntnisse der Kommission bislang mit keinem Wort reagiert haben, ist schwach.

Damit aber auch genug der Schelte nach oben. Wir haben uns bei der Fehler- und Mängelanalyse sowie bei der Erarbeitung notwendiger Schlussfolgerungen zu allererst an die eigen "Landesnase" zu fassen.

Nachdem nun mal der **sächsischen Justiz** der Hut für die staatsanwaltschaftliche Leitung des Zugriffs, die ermittelungsrichterliche Vollziehung der Inhaftnahme, dem Vollzug der Untersuchungshaft in einer der sächsischen Justizvollzugsanstalten aufgesetzt war, musste sich diese auch definitiv in der Lage zeigen, diese Aufgabe mit Anstand und Format zu bewältigen.

Dass dies - summa summarum - nicht gelungen ist, bleibt bei allem einwendbaren Wenn und Aber grundlegend kritikwürdig, bleibt ein letztlich dem Rechtsstaat in Sachsen zurechenbares (Mit)Versagen. Da beißt die Maus keinen Faden ab!

Wo die Schwachstellen, die Rechtsanwendungs- und die Ermessungsfehler lagen, die der sächsischen Justiz, konkret der Staatsanwaltschaft Dresden respektive deren Staats-

schutzabteilung, handelnden Ermittlungsrichterin beim Amtsgericht Dresden und der Leitung bzw. den mitwirkenden Entscheidungsträgern der JVA Leipzig dann beim konkreten Vollzug der Untersuchungshaft an Al-Bakr bis zu dessen Suizid anzukreiden sind, führt der Kommissionbericht detailliert aus, mit geradezu minutiöser Präzision, nachvollziehbar begründet und nach **unserer jetzigen Erkenntnislage** völlig zutreffend. Dies jetzt zu wiederholen erachte ich für entbehrlich, zumal Herr Justizminister Gemkow gerade nochmals auch darauf eingegangen ist.

Dass wir weder im Oktober vergangenen Jahres, noch nach dem jetzigen Vorliegen des Berichtes der von der Staatsregierung eingesetzten Regierungskommission seinen Rücktritt als Justizministers forderten bzw. eine solche Forderung **auch nur erwägen**, hängt mit unserer prinzipiellen Auffassung zusammen, dass sich das Justizministerium, wenn sich einmal Staatsanwaltschaft und Gerichte **dem konkretem Fallgeschehen** angenommen haben, respektive **förmlich ermitteln und vollziehen**, strafverfolgen, gefälligst von vornherein herauszuhalten hat.

Es wäre ein Unding zu fordern, dass der Justizminister, beginnend an der Stelle, wo entschieden wird, welche Ebene oder Dienststelle der Staatsanwaltschaft das Verfahren leitet, eingreift. Er hat nicht zu verantworten, ob der ergangene Haftbefehl alle für die Gefährdungseinordnung erforderlichen Fakten benennt bzw. nach der Erkenntnislage aktuell angepasst wird. Ebenso wenig ist es sein Geschäft zu kontrollieren oder zu beeinflussen, welcher Justizvollzugsanstalt die handelnde Ermittlungsrichterin den Untersuchungsgefangenen zum Vollzug der U-Haft zuweist und dabei der betreffenden JVA **zeitnah** die erforderlichen Informationen zukommen lässt, welche besonderen Vorkehrungen zur Abwehr erkannter Fremd- bzw. Eigengefährdungstendenzen zu treffen sind bzw. welche Änderung in der Gefährdungsbewertung eines wie hier des geplanten Terroranschlages verdächtigen Untersuchungsgefangenen sich im Zuge laufender Ermittlungen ergeben. Tatsächlich liefert hier die Vorschrift des § 114 d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Abs. 2 StPO bzw. die Ziffer 47 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) eine hinreichend klare gesetzliche Verpflichtung, der die Ermittlungsrichterin und die Staatsanwaltschaft im Fall Al-Bakr eben nicht hinreichend nachgekommen sind.

Auf einem ganz anderen Blatt steht allerdings die Mitverantwortung, die die jetzige Staatsregierung im Amt und ihrer Vorgänger im letzten Jahrzehnt dadurch haben, dass auf die Wahrnehmung sich **ändernder, in der Tendenz gefährlich werdender Kriminalitätsbedrohung** und sich **verkomplizierender und radikalisierender Täterpersönlichkeiten** mit dem Gegenteil von sachgerechter Politik reagierten. Sie leiteten nämlich keine personelle und ausrüstungsseitige Stärkung der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Freistaat Sachsen ein, sondern machten die Justiz und die Polizei weiter zum beliebten Terrain einer überambitionierten Sparpolitik.

Im Ergebnis haben wir, in diesem Hohen Hause -zimal von der Opposition angesprochen und kritisiert, einen sächsischen Justizvollzugsdienst, in welchem die dort tätigen Beamten und Angestellten fortwährend am Limit ihrer Leistungsfähigkeit agieren.

Nach der Berechnung der Kommission haben wir im sächsischen Justizvollzug zum Stand 01.10.2016 gemessen am Durchschnitt der Flächenländer und berechnet auf die derzeit ca. 3.870 Haftplätze in sächsischen Justizvollzugsanstalten eine Unterbesetzung von mehr als 139 Arbeitskräfteanteilen allein im AVD - im allgemeinem Vollzugsdienst.

Mit einem derartigen Personalbesatz lässt sich ein **sicherer** Strafvollzug nicht gewährleisten, geschweige denn, ein nach dem Gesetzesauftrag tatsächlich konsequent auf Reso-

zialisierung orientierter Vollzug. Waren früher bis hinein in die Mitte der 2000er Jahre noch zwei Bedienstete je Station in den sächsischen JVAs eingesetzt, muss heute im Regelfall ein Bediensteter zwei Gefangenenstationen betreuen.

Wer aber rackert, wie der berühmte Hamster im Laufrad, knapp 40 Krankheitstage pro Jahr pro Beschäftigter im sächsischen Justizvollzug mitkompensieren und dazu persönlich unzählige Überstunden in Kauf nehmen muss, dem fehlt es schlicht an Nerv und Zeit nachzudenken, ob der mit Überraschungseffekt eingelieferte Terrorverdächtige mit dem verkündetem Entschluss, die Nahrungsaufnahme zu verweigern, **eher eigen- oder fremdgefährdend** ist; ebenso, ob bei einem solchen Gefangenen die Eingliederung in den Hofgang präventiver wirkt oder die 15- bis 30-minütige Haftraumkontrolle.

Nicht wesentlich anders geht es der fallbefassten Psychologin, die zeitgleich mit der vorzunehmenden Gefährdungsdiagnose für den eingelieferten Terrorverdächtigen in der gleichen Schicht schlanke weitere 300 bis 400 Gefangene im Auge haben muss.

Bei einem derartigen gravierenden Mangel an Personalbesatz sowohl im AVD als auch bei den Fach- und Funktionsdiensten bleibt auch die beste **Gesamtkonzeption zur Suizidprophylaxe**, die zu haben die Kommission dem Freistaat Sachsen bescheinigt hat, in der Luft hängen.

Wir wissen und schätzen, dass Sie sich reinhängen, Herr Staatsminister. Namentlich auch, dass Sie um Personal in der Justiz kämpfen wie kaum ein Fachminister vor Ihnen. Und das auch nicht ohne Erfolg. Aber die im jetzigen Doppelhaushalt 2017/2018 eingestellten oder nicht gestrichenen Stellen, wie sie Sie etwas großzügig auf etwa 105 hochgerechnet haben, werden für eine tatsächlich anspruchsgerechte Arbeit mit den Gefangenen, erst recht solchen vom Schlage Al-Bakr nicht ausreichen, geschweige denn dafür, die gewünschte Sensibilisierung für Gefangene mit der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Kulturkreisen und unterschiedlichen - teils extremistischen - politischen und religiösen Überzeugungen.

Ihre bisherigen, gerade nochmals dargelegten Anstrengungen zur Aufarbeitung des Falls Al-Bakr vor und nach dem Vorliegen des Kommissionsberichtes finden zum Großteil wenn auch keineswegs ausnahmslos unsere Zustimmung.

Wir sagen beispielsweise uneingeschränkt ja zu Ihrer Absicht, mehr Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund als Personal für die Justizvollzugsanstalten zu gewinnen. Wir begrüßen die Überlegung der Kommission betreffs einer länderübergreifenden Kooperation im Bereich der Fachdienste in Gestalt sogenannter Poollösungen zum effektiven Einsatz fachspezifischer Kenntnisse aller Landesjustizverwaltungen etwa auf dem Gebiet der Intervention gegenüber Gefangenen, denen terroristisch motivierte Straftaten angelastet werden.

Wir unterstützen Ihre Position, besonders in komplexen Kommunikationssituationen bei der Aufnahme von Gefangenen, insbesondere zur Klärung des Suizidrisikos, beim Zugangsgespräch oder bei der ärztlichen Untersuchung auf allen jetzt verfügbaren Wegen in hinreichender Zahl Dolmetscher heranzuziehen.

Ich halte es auch für richtig, dass Sie offensichtlich das von der Kommission alternierend ins Gespräch gebrachte Videodolmetschen, das den durch den Dolmetscher persönlich zu gewinnenden Eindruck nunmal nicht ersetzt, behutsam anwenden wollen.

Was wir ablehnen, ist die **Einführung der Videoüberwachung von Gefangenen**, die die Kommission auch angeregt hat. Darin sehen wir den programmierten Abbau von Grundrechten von Untersuchungs- und Strafgefangenen, die unmittelbar dem Kernbereich der

Menschenwürde zuzurechnen sind. Dies wäre ein fataler Kotau vor dem Terrorismusproblem.

Wir begrüßen gleichermaßen eine Reihe weiterer, hier noch nicht zur Sprache gekommener Vorschläge der Expertenkommission, wie wir anderen Empfehlungen ausgesprochen kritisch, sogar ablehnend gegenüberstehen. So etwa der Erwägung bzw. Empfehlung der Kommission, über das - so wörtlich: "... **verfassungspolitisch überkommene Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei**" zur Sicherung eines durchgängigen Informationsflusses zwischen den Behörden nachzudenken.

Wir im Freistaat Sachsen haben exakt dieses Trennungsgebot expressis verbis als Verfassungsgrundsatz in Artikel 83 Abs. 3 der Sächsischen Verfassung aufgenommen und zwar u. a. auch aus den Erfahrungen der demokratischen Wende von 1989. Das Trennungsgebot, das erstmals im Polizeibrief vom 14. April 1949 an den Parlamentarischen Rat angesprochen wird, ist unseres Erachtens dem deutschen Rechtsstaat immanent. Es darf keiner Kriminalitätslage, keiner Kriminalitätsbedrohung, auch nicht der des sogenannten islamistischen oder des extremistischen Terrorismus geopfert werden.

Ebenso wenig folgen wir bedenkenlos den in Nr. 3 der Kommission angestellten Erwägungen, angesichts der aktuellen Entwicklungen und so genannten Bedrohungsszenarien den Schutz der Institutionen des Staates, also von Behörden, Polizei und Justiz im Vorbeigehen einen ebenso hohen Stellenwert zukommen zu lassen wie der Sicherheit in der Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit. Darüber bedarf es einer ganz grundsätzlichen Debatte, die heute nicht geführt werden kann.

Wir sind unseres Erachtens generell erst am Anfang der Aufarbeitung des Fall Al-Bakr und der hieraus zu ziehenden grundlegenden Lehren wie auch in der Umsetzung des sachlichen Gedanken als der Kommissionsempfehlungen. Jetzt beginnt die Arbeit der Fachausschüsse, in die **Unterrichtung** überwiesen wurde und in denen bereits vier Anträge der Fraktion zur Befassung mit dem Fallgeschehen Al-Bakr anhängig sind.

Die Feinarbeit steht noch bevor. Dann treffen wir uns hier im Plenum wieder.

Dass uns die Staatsregierung mit der Regierungserklärung die Möglichkeit einer ersten Debatte gegeben hat, begrüßen wir dennoch nochmals ausdrücklich.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!